

Rechtssache T-126/00

Confederazione generale dell'industria italiana (Confindustria) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Frist für die Erhebung einer Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 19. Januar 2001 II- 87

Leitsätze des Beschlusses

Verfahren — Klagefristen — Berechnung

(Artikel 230 Absatz 5 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 101 § 1 Buchstabe a und 102 § 1)

Die Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Verfahrensfristen, wonach unabhängig von der Stunde, in der die Bekanntgabe der fraglichen Maßnahme erfolgt ist, „die Frist erst mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe [be-

ginnt]“, gilt auch für Artikel 102 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts über die Klagefrist, die mit der Veröffentlichung der angefochtenen Maßnahme beginnt, wobei dieser Artikel klarstellt, dass diese Klagefrist im Sinne von Artikel 101 § 1 Buch-

stabe a der Verfahrensordnung „vom Ablauf des vierzehnten Tages nach der Veröffentlichung... an“ zu berechnen ist.

Tage über die normale Klagefrist von zwei Monaten hinaus, und der Dies a quo ist daher auf den vierzehnten Tag nach der Veröffentlichung der fraglichen Maßnahme hinausgeschoben.

Artikel 102 § 1 der Verfahrensordnung gewährt dem Kläger also vierzehn volle

(vgl. Randnrn. 14-15)